

Pulsnitzer Tageblatt

Verlagspreis 18. Tel.-Nr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2133. Giro-Konto 146 **Bezirksanzeiger**

Wochenblatt Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint an jedem Werktag
Zur Folge höherer Gewalt, Krieg, Streit oder sonstiger irgend welcher Störung
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezahler
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises. Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei
Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 41 mm breite Pettizeile (Moffe's Zeilenmesser 14)
RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Kamenz RM 0.20. Amtliche Zeile RM 0.75
und RM 0.60. Klezime RM 0.60. Tabellarischer Satz 50% Aufschlag. — Bei
zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen
gelandt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Kamenz
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretzina, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und
Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Bichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2 Druck und Verlag von C. L. Förster & Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 28

Donnerstag, den 2. Februar 1928

80. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Wahl der Versicherungsvertreter

als Beisitzer des Versicherungsamtes der Amtshauptmannschaft Kamenz.

Nachdem die Amtsdauer der bisherigen Versicherungsvertreter mit dem Schlusse des Jahres
1927 abgelaufen ist, haben Neuwahlen stattzufinden.

Es sind

sechs Versicherungsvertreter und sechs Stellvertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und
sechs Versicherungsvertreter und sechs Stellvertreter aus dem Kreise der Versicherten
zu wählen. Auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Wahlordnung wird hingewiesen.

Die vorschlagsberechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeit-
nehmern oder Verbände solcher Vereinigungen (§ 2 der Wahlordnung) werden aufgefordert, Vor-
schlagslisten

spätestens bis zum 5. März 1928, mittags 12 Uhr,

dem Unterzeichneten einzureichen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die nachstehenden Be-
stimmungen der §§ 10—13 der Wahlordnung genau zu beachten.

Von den vorzuschlagenden Vertretern und Stellvertretern muß mindestens die Hälfte
in der Landwirtschaft beschäftigt sein.

Weiter ergeht an die Erzkassen und die Krankenkassen, die außerhalb des Bezirkes des
Versicherungsamtes ihren Sitz haben, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mit-
glieder haben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der VO), die Aufforderung, binnen einer Frist von zwei
Wochen, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, dem unterzeichneten Wahlleiter
ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden. Dabei ist die Zahl ihrer nach § 3 der VO. anrech-
nungsfähigen Mitglieder, sowie der Familien-, Vor- (Ruf-) Namen, der Beruf, der Wohnort und
die Wohnung der nach § 3 der VO. Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten,
mitzutheilen. Von späteren Veränderungen, die vor dem Wahltag eintreten, ist der Wahlleiter unver-
züglich zu benachrichtigen.

Kamenz, am 31. Januar 1928.

Der stellvertretende Vorsitzende
des Versicherungsamtes der Amtshauptmannschaft
Dr. v. Carlowig Hartigisch, Wahlleiter.

Auszug aus der Wahlordnung.

§ 2.

Art der Wahl.

(1) Die Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter werden in getrennter Wahl nach
den Grundzügen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt,
die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt (§ 19 Abs. 1 und 2).

(2) Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 45 Abs. 1 der RVO.)

- bei der Wahl der Arbeitgebervertreter:
wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- bei der Wahl der Versichertenvertreter:
wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

(3) Die Wahl ist geheim.

§ 3.

Wahlberechtigung.

(1) Wahlberechtigt sind die Ausschussmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirke des Ver-
sicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner die Vorstandsmit-
glieder der Erzkassen teil, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mit-
glieder haben. Die Erzkassen und die Kassen mit dem Sitze außerhalb des Bezirkes des Versicherungs-
amtes nehmen an der Wahl nur teil, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter recht-
zeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen (§ 42 Abs. 1 der RVO.).

(2) Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 1E3 156 der RVO.)
sich zur Zeit des letzten Jahrtages (§ 393 der RVO.) vor der Feststellung im Bezirke des Versiche-
rungsamtes befindet. Bei Mitgliedern von Erzkassen, unabhängig Beschäftigten (§ 42 der RVO.)
und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 der RVO. angehören und einen
Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort. Bei Haus-
gewerbetreibenden ist der Ort ihrer Betriebsstätte (§ 470 der RVO.), bei den im Wandergewerbe-
betriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbebe-
trieb antrags worden ist (§ 459 der RVO.).

(3) An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstände wählen bei den Erzkassen, die
örtliche Verwaltungsstelle haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamtes zu-
ständigen örtlichen Verwaltungsstellen (§ 42 Abs. 2 der RVO.).

§ 4.

Wählbarkeit.

(1) Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen
oder ihren Betriebsort haben oder beschäftigt werden (§§ 47, 12 der RVO.).

(2) Wählbar als Arbeitgebervertreter sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, die
nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den
Arbeitgebern werden Versicherte zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflicht-
ige beschäftigen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 der RVO.).

(3) Wählbar als Versichertenvertreter sind nur Versicherte (§ 47 Abs. 2 Satz 1 der RVO.).

(4) Nicht wählbar ist (§ 47 Abs. 1 § 12 Abs. 2 der RVO.),

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Ver-
lust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das
Hauptverfahren eröffnet ist,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen be-
schränkt ist.

(5) Die Versicherungsvertreter und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich befohdete Beamte
des Versicherungsamtes, nichtständige Mitglieder des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes,
Beisitzer eines Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt
sein (§ 41 Abs. 2 der RVO.).

§ 10.

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten.

(1) Die Vorschlagslisten sind nach dem als Anlage I beigelegten Vordruck für jedes Ver-
sicherungsamt sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versicherungsvertreter gesondert
aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem im Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt einzureichen.
Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2 Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlags-
berechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

(2) In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder
in sonst erkennbarer Reihenfolge anzuführen und nach Vor- (Ruf-) und Zunamen, Alter, Beruf,
Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(3) In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu ge-
geben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer
Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigelegten Vordruck einzureichen.

§ 11.

Inhalt der Vorschlagslisten.

(1) In jeder Vorschlagsliste sollen so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden,
wie Versicherungsvertreter und Stellvertreter nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind.
Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten Benannten sollen min-
destens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48 der RVO.).

(2) Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige,
insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes des Versicherungsamtes, die
den Versicherten auch die verschiedenen Kreise der Versicherten vertreten sein. Der Vorsitzende des
Versicherungsamtes ordnet an, welcher Teil der vorzuschlagenden Personen in der Landwirtschaft be-
schäftigt sein soll. Er kann auch vorschreiben, welche Betriebszweige und Betriebsteile besonders zu
berücksichtigen sind.

(3) Mindestens ein Drittel der Benannten jeder Gruppe soll am Sitze des Versiche-
rungsamtes selbst oder nicht über sechs Kilometer, bei den Amtshauptmannschaften Dresden, Leipzig und
Chemnitz nicht über zehn Kilometer, von der Mitte der Stadt entfernt wohnen, in der das Versiche-
rungsamt seinen Sitz hat (§ 47 der Verordnung über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichs-
versicherungsordnung vom 25. Juni 1912, GVB1. S. 329).

§ 12.

Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten
gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 13.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

(1) Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens der Vereinigung oder des Ver-
bandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Ver-
bandes zusteht.

(2) Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen
Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name
des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

Ordnungsnummer:

(vom Wahlleiter zu vermerken)

Kennwort:

Vorschlagsliste

Als Arbeitgeber (oder Versicherten) Vertreter des amts in, gegebenenfalls als Stellvert., werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Familien-Name	Vor- (Ruf-) Name	a) Alter b) Beruf	Wohnort (bei größerem Or- ten Stadtteil, Straße u. Haus- nummer)	a) Betrieb oder Arbeitgeber b) Berufs- genossenschaft c) Zahl der be- schäftigten Versicherten
1	2	3	4	5	6
1			a) b)		a) b) c)
2			a) b)		a) b) c)

u. f. f.

Der Vorstand

(Stempel)

de
(Name der Vereinigung oder
des Verbandes)

(Unterschrift der Personen, denen die Vertre-
tung der Vereinigung oder des Verbandes zu-
steht, § 13, Abs. 1 der Wahlordnung)

Vorschlagsliste:
Fortlaufende Nr.

